Die Haftung des preußischen Staates für seine Beamten nach dem Gesetz vom 1. August 1909 unter Berücksichtigung von Art. 131 der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Ernst Schäfer

Referendar aus Görlitz.

Referent: Geheimer u. Oberbergrat Prof. Dr. Arndt.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1922.

Während früher eine Haftung des Staates für seine Beamten nur vereinzelt anerkannt wurde, wurde eine solche durch das preußische Gesetz vom 1. August 1909 allgemein eingeführt für die Fälle, in denen ein unmittelbarer Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt durch Verletzung der ihm einem dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht diesem Schaden zufügt. Auch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 stellt in Art. 131 diesen Grundsatz auf.

Es sind verschiedene Theorien aufgestellt worden, um eine Staatshaftung zu begründen. Herrschend ist jetzt die sog. Organ-Theorie: der Staat kann nur durch Handlungen seiner Organe in Erscheinung treten; seine Organe sind die Beamten, ihre Handlungen gelten daher als Handlungen des Staates selbst.

Einen allgemein gültigen Beamtenbegriff gibt es nicht. Die Hauptmerkmale der Beamteneigenschaft, die im allgemeinen auf jeden öffentlichen Beamten zutreffen, sind das auf Anstellung gegründete öffentlichrechtliche Dienstverhältnis und die Unterstellung des Dienstverpflichteten unter eine vorhandene Dienstgewalt. Nicht für jeden öffentlichen Beamten haftet der preußische Staat nach dem Gesetz vom 1. August 1909, sondern nur für unmittelbare preußische Staatsbeamte. Der Beamtenbegriff im Sinne unseres Gesetzes geht weiter als der Beamtenbegriff im staatsrechtlichen Sinne; nach ihm ist zu den Beamten jede Person zu rechnen, die der Staat mit Ausübung von Hoheitsrechten betraut, gleichviel ob dies in der Form des privatrechtlichen Dienstvertrags

geschehen oder durch öffentlichrechtlichen Vertrag oder einseitigen Verwaltungsakt erfolgt ist.

Der Schaden muß von dem Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt angerichtet sein. Die öffentliche Gewalt umfaßt die gesamte Verwaltungstätigkeit, soweit sie sich aus der Militär-, Polizei-, Finanz- oder Unterrichtshoheit ergibt, ferner das gesamte Gebiet der Gerichtsbarkeit. Eine Haftung des Staates tritt nur ein, wenn die schädigende Handlung nach der Verkehrsauffassung noch als im Zusammenhang mit seinem Amte stehend angesehen werden kann.

Der Beamte muß die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt haben. Den Gegensatz dazu bilden einmal die Amtspflichten, die im inneren Verhältnis zu den über-, neben- und untergeordneten Behörden zu beobachten sind, sodann die Pflichten, die dem Beamten dem Staat gegenüber auferlegt sind.

Der Staat hat dem Geschädigten den durch die Amtspflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen; die Haftung des Staates ist jedoch ausgeschlossen,

1. wenn dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last fällt und der Verletzte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag;

2. wenn ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzt, die Pflichtverletzung aber nicht mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden Strafe bedroht ist;

3. wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Die Haftung des Staates für den Beamten ist eine primäre und eine ausschließliche. Neben ihr kommt eine Haftung des schuldigen Beamten aus § 823, 826 BGB, nicht in Frage. Wohl aber kann der Staat gegen den Beamten Regreß nehmen.

Nach § 1 Abs. 3 unseres Gesetzes haftet der Staat nicht für Beamte mit Gebührenbezug. Diese Vorschrift ist durch Art. 131 der Reichsverfassung nicht aufgehoben worden, wenn auch Art. 131 die Ausschließung der Staatshaftung bei Beamten mit Gebührenbezug nicht besonders erwähnt. Art. 131 enthält nicht schon jetzt direkt wirksames Recht, sondern ist nur eine Richtlinie für die zuständige Gesetzgebung. Das geltende Recht, also auch § 1 Abs. 3 unseres Gesetzes, bleibt bis zu der durch Art. 131, Abs. 2 in Aussicht gestellten Neuregelung der Materie bestehen.